

Merkblatt: Belege für die Neueintragung einer Aktiengesellschaft (AG)

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Verwaltungsrat, die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen.

Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft; eigene, gemietete Geschäftsräume oder c/o Adresse); und
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern), wobei alle Belege zwingend entweder im Original oder als beglaubigte Kopie beim Handelsregister eingereicht werden müssen.

Die Anmeldung muss von den Personen gemäss Art. 17 HRegV unterzeichnet sein, beispielsweise von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern mit Kollektivunterschrift.

Musteranmeldungen finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz (www.sz.ch/handelsregister).

2. Beglaubigte Unterschriftenmuster

Sämtliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen müssen beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten. Eine Beglaubigung können Sie entweder beim Handelsregister des Kantons Schwyz oder bei einer Urkundsperson vornehmen lassen. Praxisgemäss akzeptieren wir zudem Beglaubigungen von zur Beglaubigung zugelassenen Gemeindeschreibern. Sofern eine Beglaubigung im Ausland vorgenommen wird, ist diese mit einer Apostille bzw. einer konsularischen Überbeglaubigung (falls das betreffende Land dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten ist) zu versehen.

Nebst der Unterschriftenbeglaubigung ist von sämtlichen Zeichnungsberechtigten zudem eine aktuelle Kopie einer gültigen Identitätskarte, eines gültigen Passes oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises beizulegen (die Kopie eines Führerausweises erfüllt die handelsregisterrechtlichen Anforderungen an die Identifikation nicht).

3. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft hat den Anforderungen von Art. 629 ff. OR sowie Art. 44 HRegV zu genügen. Die Urkundsperson hat insbesondere festzustellen, dass die Belege dem/den Gründer/n und ihr vorgelegen haben (Art. 631 Abs. 1 OR).

4. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 626 OR enthalten und sind durch die Urkundsperson notariell zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

5. Wahlannahmeerklärungen der Verwaltungsratsmitglieder

Gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Gründung nicht beigewohnt und die Anmeldung nicht unterzeichnet haben, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Erklärung ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

6. Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle bzw. Opting-out Erklärung

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen (Art. 43 Abs. 1 lit. d HRegV). Alternativ kann – bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 727 i.V.m. Art. 727a OR – eine sog. „Opting-out Erklärung“, d.h. eine Erklärung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision, eingereicht werden. Ein entsprechendes Formular („Verzicht auf Revision (Opting-out Erklärung): Bei Neugründung“) finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz (www.sz.ch/handelsregister).

7. Protokoll des Verwaltungsrates über die Konstituierung und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so muss zwingend der Präsident des Verwaltungsrates bezeichnet werden. Sehen die Statuten jedoch vor, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird, so ist die Wahl in der öffentlichen Urkunde oder in einem separaten Generalversammlungsprotokoll festzuhalten. Der Verwaltungsrat hat zudem die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien etc.) festzulegen. Das Gesellschaftsdomicil sowie das Geschäftsjahr können ebenfalls im Verwaltungsratsprotokoll festgelegt werden. Das Protokoll hat Angaben zur Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates zu machen. Es kann als ein durch den Vorsitzenden und den Protokollführer original unterzeichnetes Vollprotokoll, als ein von denselben Personen unterzeichneter Protokollauszug oder, sofern sämtliche Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet haben, als Zirkularbeschluss eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1, Art. 23 HRegV).

8. Erklärung betreffend Büroräumlichkeiten bzw. Domizilhaltererklärung

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomicil, also eigene oder gemietete Geschäftsräume, verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV). Diese Erklärung kann beispielsweise auf der Anmeldung oder in der öffentlichen Urkunde erfolgen. Die Gesellschaft muss an der angegebenen Adresse physisch erreichbar sein und dort den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit aufweisen (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domicil gewährt (Art. 43 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

9. Bankbescheinigung (bei Barliberierung)

Sofern in der öffentlichen Urkunde über die Gründung des Bankinstituts, bei welchem die Einlagen hinterlegt sind und die Tatsache der Sperrung des Kapitals, nicht notariell festgehalten wird, muss eine separate Bescheinigung der betreffenden Bank im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV, Art. 633 OR).

10. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten (bei qualifizierter Gründung)

Bei einer Gründung mittels Sacheinlagen (Art. 628 Abs. 1 OR) oder Sachübernahmen (Art. 628 Abs. 2 OR) sind die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge (oder der Vermögensübertragungsvertrag mit Inventar gemäss Art. 69 ff. FusG) vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag zwingend der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die gemäss Art. 958 Abs. 3 OR unterzeichnete Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) einzureichen (Art. 43 Abs. 3 HRegV). Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

Beabsichtigte Sachübernahmen sind offenlegungspflichtig, wenn die Übernahme von den Gründern oder diesen nahestehenden Personen erfolgen soll.

In sämtlichen Fällen einer qualifizierten Gründung mittels Sacheinlage oder (beabsichtigter) Sachübernahme muss eine entsprechende Bestimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Angaben in die Statuten aufgenommen werden (Art. 628 OR).

11. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung (bei qualifizierter Gründung)

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt, sind Sachübernahmen beabsichtigt oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern bzw. Vertretern der Gründer im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 635 OR, Art. 43 Abs. 3 lit. c HRegV). Der Gründungsbericht muss von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, einem zugelassenen Revisionsexperten oder einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 635a OR, Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV). Die Prüfungsbestätigung muss festhalten, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

12. Lex Koller-Erklärung

Die Lex Koller-Erklärung (früher Lex Friedrich-Erklärung) dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Die Lex Koller-Erklärung ist durch sämtliche Gründer bzw. Vertreter der Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Ein Formular einer Lex Koller-Erklärung finden Sie auf der Homepage des Handelsregisters des Kantons Schwyz (www.sz.ch/handelsregister).

13. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) bzw. ein Effektenhändler gemäss den Bestimmungen des Börsengesetzes (BEHG) dürfen erst zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden, wenn ihnen die FINMA die Bewilligung zur

Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt hat. Diese Bewilligung ist dem Handelsregister im Original oder als beglaubigte Kopie mit der Anmeldung zur Neueintragung einzureichen.

14. Übersetzungen

Die Anmeldung und die Statuten sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachige Belege müssen durch einen qualifizierten Übersetzer (z.B. amtlicher Übersetzer, diplomierter Dolmetscher) auf Deutsch übersetzt werden (Art. 20 Abs. 3 HRegV).